



Bunte  
Linke

Bündnis für Demokratie,

Solidarität, Umwelt und Frieden

Bunte Linke - Postfach 120165, 69065 Heidelberg

Oberbürgermeister Eckhart Würzner  
Rathaus  
69117 Heidelberg

Gemeinderatsmitglieder:

Hilde Stolz

Dr. Arnulf Weiler-Lorentz

Heidelberg, den 16.12.2019

## Sachantrag zum TOP Änderung der Baumschutzsatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zum Tagesordnungspunkt Änderungen der Baumschutzsatzung; hier: Anpassung im Rahmen der Maßnahmen gegen den Klimawandel

- Bericht des Oberbürgermeisters
- Diskussion
- Anträge

bringen wir folgenden Sachantrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Baumschutzsatzung wird wie folgt geändert (*Änderungen rot-kursiv*):**

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist die *Erhaltung des Bestands der Bäume in der Stadt*

*- aus Gründen des lokalen und globalen Klimaschutzes*

- zur Sicherung

- a. eines ausgewogenen Naturhaushalts unter besonderer Berücksichtigung stadtökologischer Belange,
- b. von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
- c. der Naherholung,

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,

- aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen.

## §2 Schutzgegenstand

*(1) In der Stadt Heidelberg werden alle Bäume des Gemarkungsgebietes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der rechts-wirksamen Bebauungspläne unter Schutz gestellt, sofern sie in Höhe eines Meters über dem Erdboden einen Stammumfang von mehr als 60 cm haben. Bei mehr-stämmigen Bäumen gilt der Schutz, wenn die Summe der Stammumfänge aller Stämme mehr als 80 cm ergibt, jeweils in Höhe eines Meters über dem Erdboden gemessen. Bei Obstbäumen gilt ein entsprechender Stammumfang von 45 cm.*

...

### *§ 5.a Schutzmaßnahmen bei städtebaulichen Planungen*

*Bei städtebaulichen Planungen (Masterpläne u.ä.), vor allem aber bei der verbindlichen Bauleitplanung, wird in einem frühen Stadium der Planung (Vorentwurfsstadium) eine Erhebung und eine Bewertung des vorhandenen Baumbestandes durchgeführt. Dem Gemeinderat wird eine Darstellung vorgelegt, die ihm eine sachgerechte Abwägung zwischen architektonisch und städtebaulichen Zielen und umwelt- und naturschutzorientierten Zielen ermöglicht.*

## §6

...

*(2) Befreiungen werden von der Stadt Heidelberg auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiungen sind vom Antragsteller nachzuweisen. Aus dem Antrag und eventuell notwendigen Unterlagen (z. B. Lageplan, Skizze) müssen die betroffenen Bäume mit ihrem Standort sowie die Gründe für die Befreiung eindeutig hervorgehen. Im Zusammenhang mit Bauanträgen erfolgt die Entscheidung mit der Baugenehmigung. Vorzulegen ist ein Lageplan nach der Bauvorlagenverordnung, auf dem alle von dem Bauvorhaben auf dem Baugrundstück und Nachbargrundstücken möglicherweise betroffenen, durch diese Satzung geschützten Bäume mit ihrem Standort eingemessen sind, unter Angabe der Art, der Höhe und des Stamm- sowie Kronenumfangs. Bei sachlichem Zusammenhang zwischen einem Bauantrag und einem Befreiungsantrag ist der Befreiungsantrag zusammen mit dem Bauantrag einzureichen.*

*Zur Überprüfung der Befreiungsvoraussetzungen ist den Bediensteten der Stadt Heidelberg und in besonderen Fällen der vom Gemeinderat eingesetzten Baumschutzkommission nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren. Im Einzelfall kann die Stadt Heidelberg die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Fachgutachten) anfordern.*

## § 8

...

### *(4) Kontrollen der angeordneten Maßnahmen*

*Die Kontrolle der angeordneten Maßnahmen nach § 7 und § 8 dieser Satzung erfolgt in den angemessenen Abständen nach der Anordnung, mindestens jedoch nach einem, nach fünf und nach zehn Jahren.*

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

...

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße mit bis zu € 50 000 geahndet werden.

*(3) Werden Bäume entgegen Bestimmungen dieser Satzung gefällt, können das geschlagene Holz sowie die zur Vorbereitung und Durchführung der Fällung und zum Abtransport des Holzes benutzten Gegenstände eingezogen werden.*

### Begründung:

Im Jahre 1996 hat die Stadt Heidelberg eine Baumschutzsatzung erlassen, um die Bäume in der Stadt zu erhalten. Zweck des Schutzes war unter anderem die Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der Lebensstätte von Tieren und Pflanzen, der Naherholung, sowie eine Belebung und eine Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Heute muss die Auswirkung des Baumbestandes auf den lokalen und globalen Klimaschutz hinzukommen. Die 1996 erlassene Baumschutzsatzung wurde 2006 zur Verringerung des Verwaltungsaufwands im Rahmen von Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung entschärft. Die Änderungen sollten die Personalausgaben von 50 00 Euro auf 25 000 Euro reduzieren.

Diese Haltung erscheint uns heute nicht mehr vertretbar. Der Erhalt alter, großkroniger Bäume ist wesentlich wichtiger als das Pflanzen von Klimaschutzwäldchen, die erst in Jahrzehnten eine wesentliche Klimaschutzfunktion aufweisen werden.

Die Absätze § 2 (1) außer dem letzten Satz, § 4 (1), § 6 (2), entsprechen der Fassung von 1996. Neu sind der erste Spiegelstrich in § 1 (- aus Gründen des lokalen und globalen Klimaschutzes), sowie § 5.a (Schutzmaßnahmen bei städtebaulichen Planungen), die Absätze § 8 (4) (Kontrollen der angeordneten Maßnahmen) und §9 (2+3) (Bußgelder und Einziehung).

Bei Planungen sind häufig erst in einem späten Stadium der Planung bzw. bei der Umsetzung Kritik an Baumfällungen, geäußert worden. Dies gilt für Stellungnahmen aus der Bevölkerung, aber auch für solche aus dem Gemeinderat. Offenbar waren die Folgen der Planung für den Baumbestand in der Stadt nicht früh genug erkennbar. Aktuelle Beispiele sind das Bauvorhaben Bergstraße 56, Mark-Twain-Village an der Rheinstraße und die Erweiterung des Seniorenheimes St. Hedwig in Neuenheim. Eine frühzeitige sorgfältige Darstellung der von städtischen Planungen betroffenen Bäume, soll hier Abhilfe schaffen.

Eine konsequente Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen ist für den Erfolg der Schutzsatzung essentiell, dies gilt sowohl für das Verbot der Fällung, wie auch für die Ersatzpflanzungen.

Die Bußgelder und die Einziehung als Sanktionsmöglichkeiten orientieren sich am Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg und am Bundesnaturschutzgesetz. Die Möglichkeit der Einziehung ist wichtig, weil bei einem Verstoß gegen die Satzung, der große Edelholzbäume betrifft, der Wert des geschlagenen Holzes den Betrag des verhängten Bußgeldbescheides übersteigen kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Arnulf Weiler-Lorentz

Hilde Stolz